



2. Juli 2008

Stadtrat
9201 Gossau

087

Gemeinde Gossau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Nachtrag zum Zonenplan; Zweckbezeichnung der Grünzonen gemäss Art. 17 BauG**

Mit dem vorliegenden Erlass wird im Zonenplan der Stadt Gossau den Grünzonen die Zweckbestimmung nach Art. 17 BauG zugewiesen. Der Erlass ist vorgeprüft worden, die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen. Somit ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

Sie haben eine umfassende Überprüfung der Schutzgebiete und -objekte in Aussicht gestellt. Dabei werden auch die Abgrenzungen der Grünzonen zu prüfen sein.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

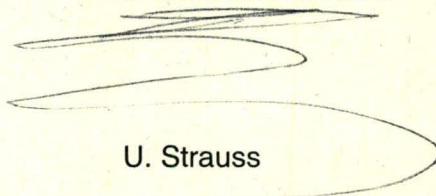
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA, KFA, ANJF, AREG-OP